

Arbeitsrecht

(Nr. 102/2004)

BAT: Auflösende Bedingung – Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsunfähigkeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten endet nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Bundesangestellten-Tarifvertrag-Ost (BAT – O) mit Ablauf des Monats, in dem ihm der die Erwerbsunfähigkeit feststellende Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird. Dies gilt auch, wenn der Rentenbescheid nach Eintritt der formellen Bestandskraft vom Rentenversicherungsträger zurückgenommen und dem Angestellten an Stelle der unbefristeten Erwerbsunfähigkeitsrente nur eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewilligt wird.

Urteil des BAG vom 03. September 2003
Aktenzeichen : 7 AZR 661/02

Veröffentlicht: NZA Nr. 6/2004 vom 25. März 2004

07.04.2004